



Betreuungsvertrag für das schulbegleitende Betreuungsangebot des Fördervereins der Pestalozzischule e.V.

§ 1 Betreuungsangebot

Der Förderverein der Pestalozzischule e.V. (nachfolgend Förderverein) bietet aufgrund des vorhandenen Bedarfs eine außerschulische Betreuung für Schülerinnen und Schüler der Pestalozzischule Wiesbaden an.

1. Während der Schulzeiten

Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Ende des Regelunterrichts, beginnend mit dem **Ende der 2. großen Pause**, in der Zeit zwischen **11.45 Uhr bis 15.00 Uhr (Modul 1)** oder von **11.45 Uhr bis 17.00 Uhr (Modul 2)** durch geeignete Personen betreut. Bei sog. Regenpausen können die Betreuungskinder schon um 11.30 Uhr die Betreuungsräume aufsuchen. Am letzten Tag vor den jeweiligen Ferien beginnt die Betreuung bereits nach der 3. Schulstunde um 10.45 Uhr und endet -je nach Modulbuchung- spätestens um 17 Uhr.

Nach dem Unterrichtsende und der Anmeldung in der Betreuung nehmen die Kinder in festen Gruppen das von einem Caterer warm angelieferte Mittagessen in der Regel zwischen 12.30 Uhr und 14 Uhr ein.

Für die Kinder beider Module schließt sich die feste Hausaufgabenzeit von 14 bis 15 Uhr an das Mittagessen an. Das Betreuungsteam behält sich vor, aus organisatorischen Gründen die Erledigung der Hausaufgaben im Einzelfall auszusetzen. Das Betreuungsangebot stellt **keinen zusätzlichen Unterricht** dar und die Hausaufgabenzeit **keine Hausaufgaben-, Lern- und Nachhilfe**. Die inhaltliche Kontrolle der Hausaufgaben und damit die Verantwortung obliegen weiterhin Ihnen als Eltern.

Nach Beendigung der Hausaufgaben schließen sich die Kinder zunächst dem „Freien Spiel“ an. „Freies Spiel“ bedeutet, dass die Kinder sämtliche Spiel- und Kreativangebote in der Betreuung



ebenso wie die Bewegungsmöglichkeiten auf dem Schulhof nach Wunsch ausschöpfen können.

Den Betreuungspersonen steht es frei, an einzelnen Tagen mit den Kindern Ausflüge unter Verlassen der Betreuungsräume und des Schulgeländes zu tätigen, etwa um einen Spielplatz aufzusuchen oder Spaziergänge zu unternehmen.

Weitere Einzelheiten zu Inhalt und Umfang des Betreuungsangebotes können der Homepage des Fördervereines entnommen oder aber beim Vorstand sowie dem Betreuungspersonal erfragt werden.

Ein Abholen der Kinder vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeiten ist grundsätzlich möglich. Ausgenommen hiervon ist ein vorzeitiges Abholen während der Hausaufgabenzeit oder soweit das Kind an einem besonderen Projekt teilnimmt. Die Kinder sind jedoch **spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit**, d.h. entweder um 15.00 Uhr (Modul 1) oder um 17.00 Uhr (Modul 2) abzuholen. Wiederholtes verspätetes Abholen berechtigt den Vorstand zur Erhebung zusätzlicher Betreuungsgebühren (siehe § 2 Gebühren) bis hin zu einer außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung eines Erziehungsberechtigten darf das betreute Kind zu den vereinbarten Zeiten alleine, d. h. ohne jegliche Begleitung, die Betreuung verlassen, beispielsweise um nach Hause zu gehen.

2. Ferienbetreuung und Schließzeiten der Betreuung

Während der gesetzlichen Ferienzeit des Landes Hessen findet an neun Wochen eine Ferienbetreuung statt. In der übrigen gesetzlichen Ferienzeit sowie an den gesetzlichen Feiertagen des Landes Hessen hat die Betreuung geschlossen. Darüber hinaus kann für bis zu drei pädagogische Tage pro Jahr die Betreuung geschlossen werden. Diese Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Öffnungszeiten während der Ferienbetreuung (Mo – Fr von 8.00 bis 17.00 Uhr) gelten für die Kinder beider Module gleichermaßen, um Ausflüge zu ermöglichen.



Die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird aus organisatorischen Gründen rechtzeitig vorher bis zu einer festgelegten Frist abgefragt. Die Anmeldung für eine Ferienbetreuungswoche ist nur mit gleichzeitiger Zahlung einer Kostenumlage pro Ferienbetreuungswoche verbindlich. Der Veranstaltungsort der Ferienbetreuung kann aus organisatorischen Gründen variieren. Der Treffpunkt für das Bringen und Abholen befindet sich am jeweiligen Veranstaltungsort.

3. Aufsichtspflicht

Die Kinder müssen sich beim Betreuungspersonal an- und abmelden. Eine Nennung der Personen, welche berechtigt sind, das Kind abzuholen, ist bei dem Betreuungspersonal schriftlich zu hinterlegen. Eine genaue Kontrolle mit wem und wann ein Kind die Betreuung verlässt, kann jedoch nicht übernommen werden. Soll ein Kind an seinem Betreuungstag nicht betreut werden, sind die Eltern verpflichtet, die Betreuerinnen vor Beginn der Betreuung darüber zu informieren.

Die verantwortliche Obhut für das Kind beginnt mit dem Anmelden des Kindes bei einer Betreuerin in der Betreuungsgruppe und endet spätestens zu der zwischen dem Förderverein und den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeit, d.h. um 15.00 Uhr (Modul 1 während der Schulzeiten) bzw. um 17.00 Uhr (Modul 2). Sie erlischt zudem, wenn sich das Kind entgegen der hier geltenden Regeln der Aufsicht der Betreuung entzieht und ohne Abmeldung bzw. ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Betreuerin die Betreuung verlässt.

4. Grundsätzliches

Private Spielsachen sind in der Betreuung generell nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Elektronisches Spielzeug, Kriegsspielzeug und gewaltverherrlichendes Material. Für den Verlust dennoch mitgebrachter Spielsachen übernehmen der Förderverein und das Betreuungspersonal keinerlei Haftung.

Respektvolles Verhalten gegenüber dem Betreuungspersonal ist erforderlich (siehe Schulordnung). Kritikäußerungen über das Personal sind ausschließlich über den Vorstand zu führen. Kaugummi ist in den Betreuungsräumen verboten.

§ 2 Gebühren



Für die Teilnahme am Betreuungsangebot bis 15.00 Uhr (Modul 1) erhebt der Förderverein eine monatliche Gebühr von insgesamt 220,- €, für die Teilnahme an dem Modul 2 (bis 17.00 Uhr) eine monatliche Betreuungsgebühr von 240,00 €. Diese setzt sich zusammen aus 150,- € (bei Modul 1) bzw. 170,- € (bei Modul 2) für die Betreuung und 70,- € für den Mittagstisch. Die Teilnahme am warmen Mittagstisch ist aufgrund der Dauer der Betreuungszeit verpflichtend.

Eine Geschwisterkinderbeitragsreduzierung gibt es nicht. Gegebenenfalls besteht für Sie jedoch die Möglichkeit, beim Amt für Soziales der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Antrag, um den sich die Erziehungsberechtigten selbst zu kümmern haben, einen Beitragszuschuss für Geschwisterkinder zu erlangen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Fördervereins zu leisten. Sie ist jeweils zum 15. eines Monats entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit fällig, und zwar unabhängig davon, ob der Betreuungsplatz tatsächlich in Anspruch genommen wird, etwa bei Abwesenheit des Kindes oder in der Ferienzeit. Dem Förderverein ist **zwingend ein SEPA-Lastschriftmandat** zu erteilen. Die Nichterteilung eines SEPA-Lastschriftmandats führt dazu, dass ein Betreuungsplatz nicht zugewiesen oder ein bestehendes Betreuungsverhältnis gekündigt wird.

Das Betreuungsangebot beinhaltet die Möglichkeit zur Teilnahme an maximal neun Ferienbetreuungswochen pro Schuljahr. Hierfür ist eine verbindliche Anmeldung bis zur jeweils gesetzten Frist erforderlich. Unmittelbar bei Anmeldung zum Ferienangebot ist eine Kostenumlage für besondere Zusatzkosten (wie z.B. Eintrittspreise, Fahrkarten oder besonderes Bastelmaterial) pro angemeldete Ferienbetreuungswoche zu entrichten. Aus Gründen einer ausgleichenden Gerechtigkeit ist die Höhe der zu zahlenden Kostenumlage von den üblicherweise gebuchten Rahmenbedingungen abhängig: Kinder aus Modul 1 müssen daher wegen der erweiterten Betreuungszeiten (bis 17 Uhr) eine erhöhte Kostenumlage zahlen.

Daraus folgt eine Staffelung der Kostenumlage:

- Modul 1: 30,- €
- Modul 2: 10,- €



Wiederholtes verspätetes Abholen berechtigt den Vorstand unter anderem zur Erhebung zusätzlicher Betreuungsgebühren in Höhe von 5,- € für jede angefangene Viertelstunde Verspätung. Diese zusätzliche Gebühr ist nach Erhebung in bar in der Betreuung abzugeben.

§ 3 Dauer des Betreuungsverhältnisses, Anmeldung, Beendigung

Mit der schriftlichen oder in elektronischer Textform (Email) erfolgten Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch den Vorstand wird eine Vertragsdauer für ein Schuljahr vereinbart. Das Schuljahr beginnt nach offizieller Vorgabe stets am 01. August eines Kalenderjahres und endet immer am 31. Juli des Folgejahres. Dies gilt ungeachtet der jeweiligen Ferientermine.

Daneben wird mit Beginn der Betreuung eine **Probezeit von vier Wochen** vereinbart. Bis zum Ablauf der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis von jeder Partei ohne Vorliegen von Gründen mit einer **Frist von einer Woche gekündigt** werden.

Der Antrag auf Zuteilung oder Verlängerung eines Betreuungsplatzes ist zwischen dem 01. Februar und dem 30. April des in dem gleichen Kalenderjahr startenden Schuljahres unter Vorlage sämtlicher vom Vorstand geforderter Unterlagen - wie etwa Arbeitsbescheinigungen, SEPA-Lastschriftmandat, Betreuungsvertrag, „Info-Blatt Kind“, „Einverständniserklärung“, Datenschutzblatt, Nachweis zum Masernimpfschutz- beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Verspätet und/oder unvollständig eingehende Anträge können ohne weitere Prüfung unberücksichtigt bleiben.

Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses, etwa wegen eines Schulwechsels, kann beim Förderverein schriftlich beantragt werden. Eine Abmeldung zum Ende des 1. Schulhalbjahres kommt jedoch nur in Betracht, wenn die schriftlich einzureichende Kündigung dem Förderverein bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres vorliegt. Im Übrigen ist der Vorstand des Fördervereines bei seiner Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung frei.



Sollte ein Kind durch sein Verhalten das Gruppenklima über längere Zeit empfindlich stören, entscheidet der Vorstand des Fördervereines nach Rücksprache mit den Eltern und den Betreuern über den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung.

Weiter kann das Betreuungsverhältnis jederzeit fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt etwa vor,

- bei einer Gefährdung anderer Kinder und/oder des Betreuungspersonals;
- bei mutwillig durch das Kind verursachten Personen- und/oder Sachschäden;
- bei Nichterteilung eines SEPA-Lastschriftmandats;
- bei Nichtabschluss einer Haftpflichtversicherung für das Kind;
- wenn das Kind nicht krankenversichert ist;
- wenn sich der Vertragspartner mit mehr als einer Gebühr im Rückstand befindet;
- bei entgegen der vereinbarten Betreuungszeit wiederholt verspätetem Abholen.

§ 4 Zuteilung der Betreuungsplätze

Es besteht gegenüber dem Förderverein keinerlei Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes. Bei der Vergabe der Betreuungsplätze spielt die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten eine entscheidende Rolle.

Die **Verteilung der Betreuungsplätze** erfolgt grundsätzlich nach den hier beschriebenen Prioritäten:

- 1. Berufstätigkeit** (Nachweis durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers);
- 2. Geschwisterkind von bereits betreuten Kindern;**
- 3. Soziale Gründe** (alleinerziehend, Pflege von Angehörigen, schwierige familiäre Verhältnisse);
- 4. Ausgewogenheit der Gruppenstruktur** (Alter und Geschlecht)

Bei gleichermaßen vorhandenen Kriterien entscheidet das Eingangsdatum (der vollständigen Anmeldeunterlagen).

Der Förderverein behält sich vor, die vorgenannte Regelung in Härtefällen auszusetzen.



Die Berufstätigkeit inkl. der Angabe der genauen Arbeitszeiten pro Wochentag ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen; der Nachweis ist dem Antrag auf Betreuung beizufügen.

§ 5 Versicherungen, Verschwiegenheitsentbindung, besondere Erklärungen

Die Erziehungsberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, für das zu betreuende Kind eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen zu haben, ferner, dass das Kind ausreichend **krankenversichert** ist.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung werden der Förderverein (Vorstand) und sein Betreuungspersonal auf der einen Seite sowie das Schulpersonal der Pestalozzischule (etwa Direktor/in, Lehr- und Aushilfskräfte) auf der anderen Seite wechselseitig von der **Verpflichtung zur Verschwiegenheit** über alle Umstände, die das Kind und/oder seine Eltern und den Besuch der Schule und/oder die Betreuung betreffen und/oder betreffen könnten, **befreit**. Die vorgenannten Personen dürfen sich damit wechselseitig über alle Umstände, welche für den schulischen Aufenthalt, die schulische und/oder persönliche Entwicklung und/oder die Betreuung des Kindes relevant sein könnten, informieren und sich hierüber austauschen.

Zugleich **verpflichten** sich die Sorgeberechtigten, unverzüglich nach Bekanntwerden die Schulbetreuung **über wichtige das Kind betreffende, pädagogisch relevante Besonderheiten zu informieren**. Von pädagogischer Relevanz ist alles, was das Leben und Lernen, die Entwicklung sowie das Sozial- und Arbeitsverhalten des Kindes an der Pestalozzischule betrifft oder wesentlich beeinflussen könnte. Dies gilt insbesondere für Informationen zu

- Entwicklungsverzögerungen, Teil-/ Leistungsschwächen und Hochbegabungen,
- Gutachten, Therapien, Medikation(en) sowie
- wesentlichen familiären Veränderungen.

Die Sorgeberechtigten **verpflichten** sich mit Unterzeichnung darüber hinaus, im Interesse einer optimalen Förderung des Kindes mit der Schulbetreuung **eng und konstruktiv zusammenzuarbeiten**. Hierzu gehören bei Bedarf auch regelmäßige Reflektionsgespräche mit der Betreuung, um eventuelle Hilfsangebote oder Maßnahmen absprechen zu können.



Sollte die Betreuung nicht über die nötigen Rahmenbedingungen verfügen, um das Kind ausreichend unterstützen und fördern zu können, so kann im Interesse des Kindes unter anderem über eine Veränderung der gebuchten Betreuungszeiten entschieden oder aber das Betreuungsverhältnis zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.

Datenschutzvereinbarung:

Die Datenschutzhinweise des Fördervereins der Pestalozzischule e.V., in denen dieser den Umgang mit meinen persönlichen Daten sowie meine Datenschutzrechte beschreibt, habe ich gelesen. Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten gemäß dieser Datenschutzhinweise verarbeitet werden dürfen. Ich kenne meine Datenschutzrechte und weiß, dass ich u.a. meine Einwilligung in die Datenverarbeitung und –speicherung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft formfrei gegenüber dem Förderverein der Pestalozzischule e.V. widerrufen kann. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der während der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung.

Datenschutzvereinbarung akzeptiert:

Ja.

Nein.

Ich erkenne/wir erkennen das Betreuungsverhältnis zu den oben dargestellten Bedingungen an (Namen bitte in Druckbuchstaben ergänzen)

Datum.....Unterschrift/en